

520-30
Dr. Vogt

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 10. April 1974

Datum	Inhalt	Seite
6. 3. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes	133
8. 3. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampf- kosten für Landtagswahlen	150
8. 4. 1974	Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft	151
8. 4. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	152
8. 4. 1974	Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts	152
8. 4. 1974	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschafts- sachen	154
20. 2. 1974	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Gesserts- hausen und Errichtung des Forstamtes Schwabmünchen)	154
8. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung	155

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes

Vom 6. März 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417) wird nachstehend der Wortlaut des Landeswahlgesetzes in der vom 1. August 1973 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl S. 149),
- b) das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 18. Juni 1970 (GVBl S. 239),
- c) das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417).

München, den 6. März 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle

Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Stimmabgabe

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt in Bayern haben,
- 3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Der Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht als unterbrochen für Personen, die aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

- Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,
- 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Art. 3

Ruhen des Stimmrechts

- Das Stimmrecht ruht für Personen,
- 1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
- 2. die auf Grund Richterspruchs zur Sicherung oder Besserung in einer Anstalt verwahrt sind.

Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Ort der Wohnung
Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich des Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 2 — nur am Ort seiner Wohnung, bei mehreren Wohnungen am Ort der Hauptwohnung ausüben.

Art. 5

Formale Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wähler-

liste oder Wahlkartei) oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 12 Abs. 1 und 2).

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann das Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, ausüben

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
- b) durch Briefwahl, wenn er glaubhaft macht, daß ihm die Stimmabgabe in einem beliebigen oder in einem nach Art. 30 gebildeten Stimmbezirk dieses Stimmkreises nicht möglich ist.

Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheines das Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stimmkreis ausüben. Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist nur zugelassen, wenn der Stimmberechtigte glaubhaft macht, daß ihm die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk nicht möglich ist.

2. Erfassung der Stimmberechtigten

Art. 6

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk (Art. 14 Abs. 5 und Art. 18) ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten einzutragen.

(2) Stimmberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihren Wohnsitz aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort nahe der Landesgrenze verlegen mußten, sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen.

(3) Wer mehrere Wohnungen hat, in Bayern aber nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird, wenn er die übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt, nur auf Antrag oder fristgerecht erhobenen Einspruch (Art. 9) in das Wählerverzeichnis der bayerischen Wohngemeinde eingetragen. Er muß nachweisen, daß er am Tage der Stimmabgabe seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen seinen Aufenthalt in Bayern hat.

Art. 7

Unentgeltliche Auskunftspflicht

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 8

Auslegungs- und Einspruchsfrist

Die Wählerverzeichnisse sind vom einundzwanzigsten bis zum vierzehnten Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß diese Frist auch als Einspruchsfrist gilt.

Art. 9

Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der Einspruchsfrist bei der Gemeindebehörde einzulegen. Falls diese auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, gilt der Einspruch als Beschwerde zur Aufsichtsbehörde.

(2) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat die Gemeindebehörde diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung der Gemeindebehörde zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung der Gemeinde-

behörde steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zu.

(3) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig; sie ist spätestens am achten Tag vor der Abstimmung zu erlassen.

Art. 10

Abschluß der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr, jedoch nicht früher als am 3. Tage vor der Wahl mittags 12 Uhr, durch die Gemeindebehörde abzuschließen.

Art. 11

Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung im Wählerverzeichnis ist von der Gemeindebehörde bis zum Ablauf der Einspruchsfrist auch ohne Einspruch von Amts wegen zu beheben.

(2) Sonstige Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung oder Streichung von Personen, sind vom Beginn der Auslegungsfrist an nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse zulässig.

(3) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über das Ruhen des Wahlrechts gelten nicht als Änderungen.

Art. 12

Wahlscheine

(1) Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den allgemeinen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,
4. wenn er als Bewohner einer aus Gründen der Gesundheits- oder Viehseuchenaufsicht gesperrten Wohnstätte den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen darf.

(2) Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. 2 als nicht unterbrochen gilt,
3. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat.

(3) Gegen die Versagung des Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die in diesem Verfahren vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig entscheidet.

(4) Die Gültigkeit des Wahlscheines ist, abgesehen vom Volksentscheid, auf einen bestimmten Stimmkreis zu beschränken.

Art. 13

Wohnungswechsel innerhalb des Gemeindebezirks

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk

zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Räumliche Gliederung und Wahlbeauftragte

Art. 14

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung).

(2) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung). Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, werden räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 gebildet (Art. 14 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung); das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden.

(3) Werden eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fallen sie dem Stimmkreis zu, dem die aufnehmende Gemeinde angehört. Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so fällt das Gebiet der neuen Gemeinde oder der räumliche Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner (Art. 38 Abs. 1 Satz 3) bisher angehört hat. Das gilt jedoch nicht, wenn dadurch der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt wird; in diesem Falle fällt das Gebiet der neuen Gemeinde oder der räumliche Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) Die sich hiernach ergebende Einteilung regelt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

(5) Für die Stimmabgabe teilt die Kreisverwaltungsbehörde den Stimmkreis in Stimmbezirke ein. Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, die ihren Sitz im Stimmkreis hat; in Stimmkreisen, in denen keine oder mehrere Kreisverwaltungsbehörden ihren Sitz haben, bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Behörde.

Art. 15

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Landeswahlleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so werden die weiteren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen.

Art. 16

Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreisausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Wahlkreisleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern oder deren Stellvertretern, die der Wahlkreisleiter aus den von den politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen benannten Stimmberechtigten beruft. Werden Stimmberechtigte nicht in ausreichender Zahl benannt, so

werden die weiteren Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis sonstiger Stimmberechtigter berufen.

Art. 17

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Beisitzer im Landeswahlausschuß und in den Wahlkreisausschüssen bleiben so lange in Tätigkeit, bis sie durch Nachfolger ersetzt werden. Bei der Vorbereitung jeder Neuwahl sind die Ausschüsse neu zu bestellen.

(2) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

Art. 18

Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 19

Abstimmungsort

Die Gemeindebehörden bestimmen für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsort und Abstimmungsraum.

Art. 20

Wahlvorsteher

(1) Für jeden Stimmbezirk wird von der Gemeindebehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

(2) In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, ist der erste Bürgermeister Wahlvorsteher und der weitere Bürgermeister Stellvertreter.

Art. 21

Wahlvorstand

(1) Die Gemeindebehörde beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sollen den Stimmberechtigten des Stimmbezirks entnommen werden.

(2) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

Art. 22

Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl (Art. 27) werden Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2) ernannt aus dem Kreis der Stimmberechtigten für jeden Briefwahlvorstand den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter; sie beruft für jeden Briefwahlvorstand einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer. Dabei sind die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 23

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse, die Wahlvorsteher und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden

1. Wahlbewerber,
2. Stimmberechtigte, die für die Wahlkreisvorschläge als Vertrauensmänner oder als deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Zur Übernahme des Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeinderat, hinsichtlich der Mitglieder der Briefwahlvorstände die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2), im übrigen der Wahlausschuß, in den die betroffene Person berufen werden soll.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht.

4. Durchführung der Abstimmung

Art. 24

Abstimmungszeit

- (1) Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder allgemeinen Ruhetag statt.
- (2) Sie dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- (3) Die Wahlkreisausschüsse können für einzelne Gemeinden oder Landkreise aus besonderen Gründen die Abstimmungszeit ausdehnen, jedoch höchstens für die Zeit von 7 Uhr bis 21 Uhr.

Art. 25

Verhalten im Abstimmungsraum

- (1) Im Abstimmungsraum ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.
- (2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

Art. 26

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe wird in Person durch nicht-unterschiedene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig zu übergeben haben. Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.
- (2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 27

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2) im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Art. 28

Abstimmungsschutz

Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende seine Stimmabgabe unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 29

Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände für das Wahlverfahren vorbehaltlich anderer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.
- (2) Er entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Stimmen.

Art. 30

Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Gefangenenanstalten

Durch die Landeswahlordnung kann die Abstimmung

1. in Kranken- und Pflegeanstalten,
 2. in Klöstern,
 3. in Gefangenenanstalten
- besonders geregelt werden.

Art. 31

Kosten der Abstimmung

- (1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.
- (2) Der Betrag wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung festgesetzt. Bei der Festsetzung bleiben laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden unberücksichtigt.
- (3) Die Stimmzettel, die Wahlscheinvordrucke, die Wahlbriefumschläge und die zugehörigen Wahlumschläge werden amtlich hergestellt.

5. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

Art. 32

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 33

Bestechung und Nötigung

Die Bestechung und Nötigung von Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten zur Folge und wird nach den Strafgesetzen geahndet.

Art. 34

Verbot der behördlichen Beeinflussung

Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 35

(aufgehoben)

II. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 36

Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 37

Festsetzung des Wahltages

Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen zum Land-

tag fest. Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahldauer (Art. 16 Abs. 2 der Verfassung) bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) stattzufinden.

Art. 38

Zahl der Abgeordneten

(1) Der Landtag besteht aus 204 Abgeordneten. Die 204 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	62
auf den Wahlkreis Niederbayern	20
auf den Wahlkreis Oberpfalz	19
auf den Wahlkreis Oberfranken	22
auf den Wahlkreis Mittelfranken	29
auf den Wahlkreis Unterfranken	23
auf den Wahlkreis Schwaben	29.

(3) Für die Wahl von 104 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 104 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	31
im Wahlkreis Niederbayern	10
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	11
im Wahlkreis Mittelfranken	15
im Wahlkreis Unterfranken	12
im Wahlkreis Schwaben	15.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 39

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt,
3. wer als Hauptschuldiger durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer die Wählbarkeit verloren hat,
4. wer unter Klasse I des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) fällt, solange eine Bescheinigung nach Art. 2 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung noch nicht erteilt worden ist.

2. Wahlvorschläge

Art. 40

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Diese müssen einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben. Von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können Wahlvorschläge nicht aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und samt den in Absatz 5 genannten Unterlagen spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags

(Art. 18 der Verfassung) spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — beim Wahlkreisleiter einzureichen. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Frist sind nicht möglich.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß ein Kennwort tragen. Das Kennwort wird von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmt. Der Name einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe darf von einer anderen als Kennwort nicht verwendet werden. Werden von politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlags bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich.
2. Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten. Für mindestens einen Stimmkreis muß ein Bewerber benannt sein.
3. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist.
4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften von 20 Stimmberechtigten genügen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlkreisvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschrift oder ein sonstiger Nachweis über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe nebst Satzung sowie der Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist;
2. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 41 Abs. 6) und im Wahlkreis (Art. 42 Abs. 5);
3. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.

Die Vorlage der in Nummer 1 genannten Unterlagen entfällt für politische Parteien, die auf Grund eigener Wahlvorschläge entweder in der letzten Wahlperiode des Landtags ununterbrochen vertreten waren oder im Bundestag seit dessen letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.

(6) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden; Bewerber des Wahlvorschlags können nicht Vertrauensmänner oder Stellvertreter sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlkreisleiter abberufen oder durch andere ersetzt werden. Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter, jeder für sich, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(7) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene Erklärung bestätigt werden.

Art. 41

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) Die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen berufen zunächst in den Stimmkreisen Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten ein und stellen in geheimer Wahl ihre Stimmkreisbewerber auf. Die Delegierten müssen von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder sonstiger Wählergruppen aus ihrer Mitte unmittelbar und zum Zwecke der Aufstellung der Bewerber gewählt worden sein. Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen die Mitglieder oder Delegierten entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Hierbei ist eine dreitägige Ladungsfrist, von dem auf die Zustellung oder die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet, zu wahren. Vorschlags- und wahlberechtigt in diesen Versammlungen sind alle im Stimmkreis wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenen politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe, die nach diesem Gesetz stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden auf Grund geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Stimmkreis unmittelbar oder mittelbar bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist.

(3) Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden.

(4) Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden.

(5) Der Landesvorstand einer Partei oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Organ kann gegen die Wahl des Bewerbers Einspruch erheben. Die auf einen solchen Einspruch wiederholte Abstimmung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung ist endgültig. Gleiches gilt in den Fällen des Art. 14 Abs. 3.

(6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von zehn Stimmberechtigten, die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnen und an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Art. 42

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) Die Wahlkreisliste enthält die sämtlichen Stimmkreisbewerber eines Wahlvorschlages und die von der Delegiertenversammlung des Wahlkreises unmittelbar aufgestellten Bewerber. Sie darf insgesamt höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Im eigenen Stimmkreis kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden.

(2) In einer Versammlung der von den Mitgliedern der politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen zu diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar gewählten Delegierten des Wahlkreises werden die Vorschläge für die Stimmkreise zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammengestellt.

(3) Die Delegiertenversammlung kann ferner in geheimer schriftlicher Abstimmung unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste benennen. Die Wahl dieser Bewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

(4) Die Delegiertenversammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher Bewerber auf der Wahlkreisliste. Trifft sie hierüber keine Bestimmung, so sind die sämtlichen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(5) Für die Ladung und Stimmberechtigung der Delegierten sowie für die über diese Versammlung zu fertigenden Niederschriften finden die Bestimmungen des Art. 41 Abs. 1 und 6 entsprechende Anwendung.

Art. 43

Zurücknahme der Wahlvorschläge

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Art. 44

Mängel und Ergänzung der Wahlvorschläge

(1) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am einunddreißigsten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am dreizehnten Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr — behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.

(2) Eine Ergänzung der Wahlvorschläge und der mit ihnen vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die nachträgliche Vorlage weiterer Unterschriften für den Wahlvorschlag, ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zulässig. Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt können jedoch durch den Wegfall einzelner Bewerber erforderliche Ergänzungen der Wahlvorschläge sowie fehlende Zustimmungserklärungen von Bewerbern noch nachgebracht werden. Für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 41 und 42 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(3) Zustimmungserklärungen können nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 45

Entscheidung der Wahlkreisausschüsse

(1) Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am dreißigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) am zwölften Tag vor dem Wahltag — über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag abgelehnt wird, ist Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig. Sie muß beim Wahlkreisausschuß spätestens am dritten Tag nach der Entscheidung — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am zweiten Tag nach der Entscheidung — eingelegt werden.

(3) Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(4) Zur Entscheidung über die Beschwerden wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus

dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlsachbearbeiter des Staatsministeriums des Innern. Die Beschwerden müssen vom Beschwerdeausschuß spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag — verbeschieden werden.

Art. 46

Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden ihre Namen aus den Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

Art. 47

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisleiter haben die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag — bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am zwölften Tag vor dem Wahltag — öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Für Wahlkreisvorschläge politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, richtet sie sich nach den bei dieser Wahl im ganzen Land erreichten Stimmzahlen. Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und sonstiger organisierter Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie sie beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen auf dem Stimmzettel aufzuführen.

3. Stimmabgabe

Art. 48

(1) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers.

(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl des Wahlkreisbewerbers ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt, so ist diese Stimme der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 49

Ermittlung der gültigen Stimmen in den Stimmbezirken

(1) Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,

3. wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber auf der Wahlkreisliste,

4. wie viele gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste, auf der ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt wurde (Art. 48 Abs. 2),

5. wie viele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand trifft die gleichen Feststellungen für die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Art. 50

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die nicht gekennzeichnet sind.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

(3) Bei der Briefwahl sind außerdem Stimmzettel ungültig, die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind. Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe ungültig,

1. wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist (Art. 27 Abs. 1),
2. wenn dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist.

Art. 51

Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Landeswahlausschuß ermittelt für jeden Wahlkreis

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber,
3. wie viele gültige Stimmen für jeden Bewerber auf der Wahlkreisliste,
4. wie viele gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste, auf der ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers nur eine bestimmte Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe angekreuzt wurde (Art. 48 Abs. 2),
5. wie viele gültige Stimmen für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind.

(2) Die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz zugewiesen (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Absatz 2 aus.

Art. 52

Wahl der Vertreter der Stimmkreise

(1) Im Stimmkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit zweier Bewerber entscheidet das Los.

(2) Kann der nach Absatz 1 gewählte Bewerber gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeeilt erhalten, so scheiden die auf ihn entfallenden Stimmen aus. Als gewählt gilt in diesem Falle der Stimmkreisbewerber mit der nächst hohen Stimmenzahl.

Art. 53

Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 51 Abs. 2 ermittelten Sitzen und den nach Art. 52 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlags ergibt.

(2) In den Stimmkreisen errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 51 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen (Überhangmandate). Die übrigen Wahlkreisvorschläge erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie nach Art. 51 Abs. 2 höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten (Art. 38 Abs. 1) erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.

Art. 54

Verteilung der Sitze an die Bewerber

(1) Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 51 Abs. 2 und Art. 53 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 55

Ersatzmänner

(1) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

(2) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Ersatzmann, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 56

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 57

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter verständigt sofort die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 57 a

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des Art. 63 Abs. 5 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Art. 58

Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Gewählten

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

5. Wahlprüfung

Art. 59

Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 60

Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 61

Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtag binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 62

Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt worden ist.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tage der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern. Die Anordnung der Nachwahl unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Die Nachwahl findet nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt.

Art. 63

Wiederholungswahl wegen Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder in einem Stimmkreis für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis oder für diesen Stimmkreis die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen.

(2) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein

kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Vorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(4) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl ist das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuß neu festzusetzen.

6. Einberufung von Ersatzmännern

Art. 64

Voraussetzung für die Einberufung von Ersatzmännern

Ein Ersatzmann ist einzuberufen

1. beim Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag durch Tod oder durch Verlust der Mitgliedschaft (Art. 65);
2. beim Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten (Art. 67).

Art. 65

Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch Verzicht,
5. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfalle der Verfassungsgerichtshof (Art. 41 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962, GVBl S. 337).

Art. 66

Verlust der Mitgliedschaft bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Abgeordnete nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle werden die nächstfolgenden Ersatzmänner dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Landtagspräsident fest. Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluß im Sinne des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) gleich.

Art. 67

Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht,

1. wenn gegen ihn Anklage gemäß Art. 61 der Verfassung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
2. wenn die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
3. wenn das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Absatz 1 Nr. 3 findet Art. 65 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 68

Feststellung der Ersatzmänner

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus oder ruht die Mitgliedschaft eines Abgeordneten, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Ersatzmann aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, in der der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.

(2) Die Feststellung und Einberufung des Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter. Art. 57 und Art. 57 a finden entsprechende Anwendung.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes oder des Verzichts (Art. 55 Abs. 2) eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.

III. Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

A. Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 69

Volksgesetzgebung

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren

Art. 70

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. Ihm muß der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

(2) Auf dem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die jeder für sich berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt

diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder der Unterschriftsliste mit der Nr. 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter. Im Zweifelsfalle gilt die Erklärung des Vertrauensmannes.

(3) Mitglieder von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können einen Zulassungsantrag nicht einreichen.

Art. 71

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, daß der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muß innerhalb eines Monats getroffen werden. Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Art. 72

Öffentliche Bekanntgabe des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragungsfrist).

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 71 vier Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu ergehen.

(3) Die Eintragungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Sind die Eintragungslisten aus Gründen, die die Unterzeichner des Zulassungsantrages nicht zu vertreten haben, nicht während der gesamten Eintragungsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitgehalten worden, so verlängert das Staatsministerium des Innern die Eintragungsfrist allgemein oder für einzelne Gemeinden entsprechend.

Art. 73

Änderung und Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

(2) Auf Antrag des Vertrauensmannes und des Stellvertreters kann das Staatsministerium des Innern den Zulassungsantrag für erledigt erklären, wenn durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz die mit dem Antrag erstrebte Gesetzesvorlage als überholt zu betrachten ist. Diese Entscheidung kann von Unterzeichnern des Zulassungsantrages beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Auf das Verfahren vor diesem Gericht ist Art. 71 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 74

Auslegung der Eintragungslisten

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorschriftsmäßiger Eintragungslisten gegen Empfangsnachweis bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist zuzuleiten. Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragungslisten für die Dauer der Eintragungsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 75

Eintragungsberechtigung

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) Für das Stimmrecht sind die Einträge in dem zuletzt benutzten Wählerverzeichnis maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor Unterschrift in der Eintragungsliste durch Vorlage eines Eintragungsscheines nachzuweisen.

(3) Für die Ausstellung von Eintragungsscheinen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen (Art. 12) entsprechend. Ein Eintragungsschein ist auch auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte erst nach Abschluß des zuletzt benutzten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden oder zugezogen ist.

(4) Vor der Eintragung haben die Gemeindebehörden die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde in diesem Verfahren ist endgültig; sie ist binnen einer Woche zu erlassen.

Art. 76

Inhalt der Eintragung

(1) Die Eintragung soll leserlich sein; sie muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und die Unterschrift enthalten. Die Unterschrift muß eigenhändig geleistet werden.

(2) Des Schreibens unkundige oder unfähige Personen leisten die Unterschrift durch Handzeichen, die zu bestätigen sind. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt.

(3) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Art. 77

Ungültige Eintragungen

- (1) Ungültig sind Eintragungen, die
1. keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. die Person des Einzeichners nicht deutlich erkennen lassen,
 3. von nicht stimmberechtigten Personen unterschrieben worden sind,
 4. nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,
 5. nicht rechtzeitig geleistet worden sind,

6. außerhalb amtlich bestimmter Eintragungsräume oder der in Art. 30 genannten Räumlichkeiten geleistet worden sind.

(2) Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht bestätigt sind.

Art. 78

Abschluß der Eintragungslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließt die Gemeinde die Eintragungslisten mit dem Vermerk ab, daß die Eintragungen für gültig erachtet werden. Soweit Eintragungen nicht für gültig erachtet werden, ist das unter Angabe der Gründe ebenfalls zu vermerken.

(2) Die Eintragungslisten sind alsdann über die Kreisverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden.

Art. 79

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest. Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist es erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

(3) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt.

Art. 80

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

(1) Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten. Außerdem hat die Staatsregierung die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

(2) In den Fällen des Art. 81 Abs. 2 hat der Ministerpräsident sämtliche Volksbegehren dem Landtag gemeinsam vorzulegen; die Frist des Absatzes 1 Satz 1 beginnt hier mit der Feststellung des Ergebnisses des vom Landeswahlausschuß zuletzt behandelten Volksbegehrens.

Art. 81

Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und — vorbehaltlich des Absatzes 3 — binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) Mehrere rechtsgültige Volksbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, werden vom Landtag gemeinsam behandelt und dem Volk gemeinsam zur Entscheidung vorgelegt, wenn ihre Laufzeit zusammengefallen war oder sich überschneiden hatte. Die Laufzeit im Sinne des Satzes 1 umfaßt den Zeitraum vom Eingang des Zulassungsantrages beim Staatsministerium des Innern (Art. 70 Abs. 1 Satz 1) bis zur Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landeswahlausschuß (Art. 79 Abs. 1 Satz 1).

(3) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung.

(4) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volke einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(5) Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber

ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). Art. 71 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Art. 82

Kosten

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die kreisfreien Gemeinden und an die Landratsämter tragen die Antragsteller. Die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens fallen dem Staat, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid

Art. 83

Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes des Volksentscheides

(1) Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. Sie gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,

2. den Text des Gesetzentwurfs,

3. eine Erläuterung der Staatsregierung (Art. 74 Abs. 7 der Verfassung), die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung, des Landtags und des Senats einschließlich der Abstimmungsergebnisse im Landtag und Senat über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuß festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Entscheidung vorgelegt, so wird dieser vor den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt. Absatz 3 ist für jeden dieser Gesetzentwürfe anzuwenden.

Art. 84

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 85

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder auf „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 86

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,

5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Werden von einem Stimmberechtigten mehrere gekennzeichnete Stimmzettel über dieselbe Frage abgegeben, so sind sie ungültig.

Art. 87

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis.

Art. 88

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides fest.

(2) Der Landeswahlleiter gibt das vom Landeswahlausschuß festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides öffentlich bekannt.

Art. 89

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Ist die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gleich, so ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung für mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, je mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Entwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe gleich, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenen Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 90

Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheides.

(2) Gegen die Beschlüsse des Landtags nach Absatz 1 können eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags umfaßt, ferner die Vertrauensmänner der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren (Art. 70 Abs. 2) den Verfassungsgerichtshof anrufen. Für das Verfahren gilt Art. 41 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) entsprechend.

(3) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 63 entsprechend anzuwenden.

Art. 91

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

B. Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 92

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 93

Volksbegehren

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 70 bis 78, 79 Abs. 1, Art. 80, 81 Abs. 1 und 4 und Art. 82 entsprechende Anwendung.

Art. 94

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 83 bis 88 und 90 entsprechende Anwendung.

Art. 95

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Art. 89 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 96

Vollzug der Abberufung

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

C. Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 97

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides finden die Art. 83 bis 91 entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 98

Anpassung der Stimmkreiseinteilung an die Bevölkerungsfortschreibung

Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, erstmals in der 8. Wahlperiode des Landtags, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.

Art. 99

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht statthaft.

Art. 100

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken sind auch Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Abstimmung nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Art. 101

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 102*

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. August 1954 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 1954 (BayBS I S. 55). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

	Einwohner		Einwohner
129 Starnberg		Hauzenberg, Hutthurm, Kellberg, Neukirchen vorm Wald, Oberneu- reuth, Obernzell, Ruderting, Salz- weg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf (s. Stkrs. 207)	(62 785) 109 657
Landkreis Starnberg,	(81 904)		
Landkreis Landsberg a. Lech ohne die Gemeinden Apfeldorf, Denk- lingen, Erpfting, Fuchstal, Hof- stetten, Holzhausen b. Buchloe, Ig- ling, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Rott, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgerts- hofen (s. Stkrs. 131)	(36 852) 118 756	207 Passau-West	
130 Traunstein		Vom Landkreis Passau die Ge- meinden Aidenbach, Albersdorf, Aldersbach, Alkofen, Bad Füssing, Beutelsbach, Eging, Fürstenzell, Gar- ham, Griesbach i. Rottal, Haarbach, Hofkirchen, Kirchham, Kößlarn, Malching, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Pocking, Rathsmanns- dorf, Rotthalmünster, Ruhstorf a. d. Rott, Sandbach, Tettenweis, Vils- hofen, Voglarn, Weihmörting, Win- dorf, Wolfachau, Zeilarn	(s. Stkrs. 206) 89 885
Landkreis Traunstein ohne die Ge- meinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting (s. Stkrs. 113)	124 321	208 Regen	
131 Weilheim		Landkreis Regen	80 055
Landkreis Weilheim-Schongau, (93 851)		209 Rottal-Inn	
vom Landkreis Landsberg a. Lech die Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Holz- hausen b. Buchloe, Igling, Kinsau, Landsberg a. Lech, Pürgen, Reichling, Rott, Schwifting, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen (s. Stkrs. 129)	(31 973) 125 824	Landkreis Rottal-Inn	105 424
Wahlkreis Niederbayern			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	995 328	210 Straubing	
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	20	Kreisfreie Stadt Straubing, (42 651)	
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 766	Landkreis Straubing-Bogen (80 183)	122 834
Zahl der Wahlkreissitze:	10	Wahlkreis Oberpfalz	
Zahl der Stimmkreise:	10	Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	961 391
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	99 533	Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	19
201 Deggendorf		Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 600
Landkreis Deggendorf	96 661	Zahl der Wahlkreissitze:	9
202 Dingolfing		Zahl der Stimmkreise:	10
Landkreis Dingolfing-Landau, (75 070)		Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 139
vom Landkreis Landshut die Ge- meinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Diemanns- kirchen, Eberspoint, Felizenzell, Frauensattling, Gaiendorf, Geisen- hausen, Gerzen, Haarbach, Holz- hausen, Kröning, Lichtenhaag, Neu- fraunhofen, Pauluszell, Ruprechts- berg, Salksdorf, Schalkham, Sey- boldsdorf, Velden, Vilsbiburg, Vils- lern, Wolferding, Wurmsham (s. Stkrs. 205)	(33 998) 109 068	301 Amberg-Nord	
203 Freyung		Landkreis Amberg-Sulzbach ohne die Gemeinden Ammerthal, Eber- mannsdorf, Ens Dorf, Hohenburg, Kastl, Kümmersbruck, Pfaffen- hofen, Rieden, Schmidmühlen, Ur- sensollen, Utzenhofen (s. Stkrs. 302)	73 178
Landkreis Freyung-Grafenau	75 844	302 Amberg-Süd	
204 Kelheim		Kreisfreie Stadt Amberg, (46 433)	
Landkreis Kelheim	86 722	vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Ammerthal, Eber- mannsdorf, Ens Dorf, Hohenburg, Kastl, Kümmersbruck, Pfaffen- hofen, Rieden, Schmidmühlen, Ur- sensollen, Utzenhofen (s. Stkrs. 301)	(22 729) 69 162
205 Landshut		303 Cham	
Kreisfreie Stadt Landshut, (54 128)		Landkreis Cham	118 953
Landkreis Landshut ohne die Ge- meinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Diemanns- kirchen, Eberspoint, Felizenzell, Frauensattling, Gaiendorf, Geisen- hausen, Gerzen, Haarbach, Holz- hausen, Kröning, Lichtenhaag, Neu- fraunhofen, Pauluszell, Ruprechts- berg, Salksdorf, Schalkham, Sey- boldsdorf, Velden, Vilsbiburg, Vils- lern, Wolferding, Wurmsham (s. Stkrs. 202)	(65 050) 119 178	304 Nabburg	
206 Passau-Ost		Vom Landkreis Neustadt a. d. Wald- naab die Gemeinden Döllnitz, Eng- leshof, Eslarn, Georgenberg, Leuch- tenberg, Michldorf, Moosbach, Pfrentsch, Pleystein, Reinhard- rieth, Tannesberg, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn (s. Stkrs. 310), (25 918)	
Kreisfreie Stadt Passau, (46 872)		vom Landkreis Schwandorf die Ge- meinden Altendorf, Altfalter, Dien- dorf, Fensterbach, Fuchsbach, Gais- thal, Glaubendorf, Gleiritsch, Guten- eck, Hohentreswitz, Langau, Nab- burg, Niedermurach, Oberköblitz, Oberviechtach, Pfreimd, Salten-	

	Einwohner		Einwohner
dorf, Schmidgaden, Schönsee, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg, Winklarn, Zeinried (s. Stkrs. 308)	(47 380)	73 298	
305 Neumarkt Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		93 106	
306 Regensburg-Stadt Kreisfreie Stadt Regensburg		121 139	
307 Regensburg-Land Landkreis Regensburg		123 955	
308 Schwandorf Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Altendorf, Altfallter, Dien- dorf, Fensterbach, Fuchsberg, Gais- thal, Glaubendorf, Gleiritsch, Guten- eck, Hohentreswitz, Langau, Nab- burg, Niedermurach, Oberköblitz, Oberviechtach, Pfreimd, Saltendorf, Schmidgaden, Schönsee, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg, Winklarn, Zeinried (s. Stkrs. 304)		89 147	
309 Tirschenreuth Landkreis Tirschenreuth		85 023	
310 Weiden Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., (43 415) Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden Döllnitz, Eng- leshof, Eslarn, Georgenberg, Leuch- tenberg, Michldorf, Moosbach, Pfremsch, Pleystein, Reinhard- rieth, Tännesberg, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn (s. Stkrs. 304)	(71 015)	114 430	
Wahlkreis Oberfranken			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 072 212		
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	22		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	48 737		
Zahl der Wahlkreissitze:	11		
Zahl der Stimmkreise:	11		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	97 474		
401 Bamberg-Stadt Kreisfreie Stadt Bamberg		75 172	
402 Bamberg-Land Landkreis Bamberg		104 556	
403 Bayreuth Kreisfreie Stadt Bayreuth, (65 863) Landkreis Bayreuth ohne die Ge- meinden Altdrossenfeld, Altenplos, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Eschen, Escherlich, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Gold- kronach, Goldmühl, Hochstahl, Hollfeld, Hummeltal, Krögelstein, Leisau, Mehl- meisel, Mistelgau, Neuhaus, Obernsees, Oberwaiz, Oberwarmensteinach, Plankenfels, Ramsenthal, Rimlas, Sophienthal, Streitau, Unter- steinach, Unterwaiz, Waischen- feld, Warmensteinach, Witzles- hofen, Wülfersreuth (s. Stkrs. 409)	(58 003)	123 865	
404 Coburg Kreisfreie Stadt Coburg, (46 586) Landkreis Coburg ohne die Ge- meinden Birkach a. Forst, Ebersdorf b. Coburg, Freiberg, Frohnlach, Gleußen, Gossen- berg, Großheirath, Grub a. Forst, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kalten- brunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Meschenbach, Neuses a. d. Eichen, Niederfüllbach, Obersiemau, Rossach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Watzendorf, Weidhausen b. Coburg, Welsberg, Wörldorf (s. Stkrs. 410)		(57 585)	104 171
405 Forchheim Landkreis Forchheim			87 709
406 Hof-Ost Kreisfreie Stadt Hof, (54 109) vom Landkreis Hof die Gemeinden Brunnenthal, Döhlau, Faßmanns- reuth, Feilitzsch, Fohrenreuth, Gat- tendorf, Haidt, Kautendorf, Kö- ditz, Konradsreuth, Leimitz, Mün- chenreuth, Neuhausen, Ober- kotzau, Pilgramsreuth, Quellen- reuth, Regnitzlosau, Rehau, Tauper- litz, Töpen, Trogen, Wölbattendorf, Wurlitz, Zedtwitz (s. Stkrs. 407)		(33 979)	88 088
407 Hof-West Landkreis Hof ohne die Gemeinden Brunnenthal, Döhlau, Faßmanns- reuth, Feilitzsch, Fohrenreuth, Gat- tendorf, Haidt, Kautendorf, Kö- ditz, Konradsreuth, Leimitz, Mün- chenreuth, Neuhausen, Ober- kotzau, Pilgramsreuth, Quellen- reuth, Regnitzlosau, Rehau, Tauper- litz, Töpen, Trogen, Wölbattendorf, Wurlitz, Zedtwitz (s. Stkrs. 406)			85 525
408 Kronach Landkreis Kronach			82 266
409 Kulmbach Landkreis Kulmbach, (79 391) vom Landkreis Bayreuth die Ge- meinden Altdrossenfeld, Alten- plos, Aufseß, Bad Berneck i. Fich- telgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Eschen, Escherlich, Falls, Fichtel- berg, Gefrees, Glashütten, Gold- kronach, Goldmühl, Hochstahl, Holl- feld, Hummeltal, Krögelstein, Leisau, Mehlmeisel, Mistelgau, Neuhaus, Obernsees, Oberwaiz, Oberwarmen- steinach, Plankenfels, Ramsenthal, Rimlas, Sophienthal, Streitau, Unter- steinach, Unterwaiz, Waischenfeld, Warmensteinach, Witzleshofen, Wülfersreuth (s. Stkrs. 403)		(42 674)	122 065
410 Lichtenfels Landkreis Lichtenfels, (69 703) vom Landkreis Coburg die Ge- meinden Birkach a. Forst, Ebersdorf b. Coburg, Freiberg, Frohnlach, Gleußen, Gossenberg, Großheirath, Grub a. Forst, Hattersdorf, Heilgers- dorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Meschenbach, Neuses a. d. Eichen, Niederfüllbach, Obersiemau, Rossach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Watzendorf, Weidhausen b. Coburg, Welsberg, Wörldorf (s. Stkrs. 404)		(27 900)	97 603

	Einwohner		Einwohner
411 Wunsiedel Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	101 191	Weinberg, Wettringen, Wieseth, Wil- burgstetten, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg (s. Stkrs. 506)	87 017
Wahlkreis Mittelfranken			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 421 107	508 Erlangen-Stadt Kreisfreie Stadt Erlangen	85 504
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	29	509 Erlangen-Land Landkreis Erlangen-Höchstadt	79 439
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 004	510 Fürth-Stadt Kreisfreie Stadt Fürth	97 342
Zahl der Wahlkreissitze:	14	511 Fürth-Land Landkreis Fürth	73 078
Zahl der Stimmkreise:	15	512 Neustadt Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	86 803
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	94 740	513 Nürnberger Land Landkreis Nürnberger Land ohne die Gemeinden Feucht und Schwar- zenbruck (s. Stkrs. 503)	115 658
501 Nürnberg-Mitte Bezirke 01, 03, 05, 06, 08, 13—17, 40, 42, 43	97 972	514 Roth Kreisfreie Stadt Schwabach, (29 035) Landkreis Roth (87 397)	116 432
502 Nürnberg-Nord Bezirke 07, 23—26, 70—87	94 710	515 Weißenburg Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	88 518
503 Nürnberg-Süd Bezirke 31—38, 41, 44, 45, 47—49, 54, 55, 96, 97, (82 904) vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht und Schwarzenbruck (s. Stkrs. 513) (14 855)	97 759	Wahlkreis Unterfranken	
504 Nürnberg-Ost Bezirke 02, 09—12, 27—30, 90—95	96 128	Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitz- bevölkerung):	1 160 921
505 Nürnberg-West Bezirke 04, 18—22, 46, 50—53, 60—65	95 445	Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	23
506 Ansbach-Nord Kreisfreie Stadt Ansbach, (39 916) vom Landkreis Ansbach die Ge- meinden Adelshofen, Bertholdsdorf, Bettenfeld, Binzwangen, Bocken- feld, Bruckberg, Brünst, Bocken a. Wald, Burghausen, Cadolzhofen, Colmberg, Diebach, Dietenhofen, Endsee, Flachslanden, Gatten- hofen, Gepsattel, Geslau, Götteldorf, Gräfenbuch, Großhaslach, Grüb, Habelsee, Hartershofen, Heilsbronn, Höfstetten, Insing, Lehrberg, Leu- tershausen, Lichtenau, Lohr, Neuen- dettelsau, Neusitz, Neustett, Ober- dachstetten, Obersulzbach, Ohren- bach, Petersaurach, Poppenbach, Rothenburg ob der Tauber, Rüg- land, Sachsen, Sauerndorf, Schweins- dorf, Sondernohe, Steinsfeld, Unter- bibert, Veitsaurach, Vestenberg, Virnsberg, Weißenzell, Weißenbronn, Wernsbach b. Ansbach, Windels- bach, Windsbach (s. Stkrs. 507) (69 386)	109 302	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 475
507 Ansbach-Süd Vom Landkreis Ansbach die Ge- meinden Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Biederbach, Brunst, Burgoberbach, Burk, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Dinkelsbühl, Dom- bühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Erlach, Faulenberg, Feucht- wangen, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gastenfelden, Gailsheim, Gerolfingen, Großbreitenbronn, Hagenau, Haslach, Herrieden, Hirsch- lach, Langfurth, Lellenfeld, Lenters- heim, Merkendorf, Mittelechen- bach, Mönchsroth, Obermichelbach, Oberschwanden, Oestheim, Orn- bau, Röckingen, Rühlingsstetten, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopf- loch, Selgenstadt, Sinbronn, Unter- schwanden, Veitsweiler, Waizen- dorf, Wassertrüdingen, Weidel- bach, Weidenbach, Weiltingen,		Zahl der Wahlkreissitze:	11
		Zahl der Stimmkreise:	12
		Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 743
		601 Aschaffenburg-Ost Landkreis Aschaffenburg ohne die Gemeinden Dörrmorsbach, Gailbach, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Johannesberg, Kleinost- heim, Mainaschaff, Oberrau, Pflaum- heim, Steinbach, Stockstadt a. Main, Wenigumstadt (s. Stkrs. 602)	85 247
		602 Aschaffenburg-West Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, (53 322) vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Dörrmorsbach, Gailbach, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Johannesberg, Kleinost- heim, Mainaschaff, Oberrau, Pflaum- heim, Steinbach, Stockstadt a. Main, Wenigumstadt (s. Stkrs. 601) (54 701)	108 023
		603 Bad Kissingen Landkreis Bad Kissingen	103 507
		604 Haßberge Landkreis Haßberge	82 694
		605 Kitzingen Landkreis Kitzingen, (80 392) vom Landkreis Würzburg die Ge- meinden Acholshausen, Aub, Auf- stetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhäuser, Bürgerroth, Eichelsee, Frickenhausen a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Gnod- stadt, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oel- lingen, Osthausen, Riedenheim, Rit- tershausen, Röttingen, Sächsen- heim, Sonderhofen, Stalldorf, Tau- berrettersheim, Wolkshausen (s. Stkrs. 612) (24 598)	104 990

	Einwohner
606 Main-Spessart Landkreis Main-Spessart	122 268
607 Miltenberg Landkreis Miltenberg	105 071
608 Rhön Landkreis Rhön-Grabfeld	78 710
609 Schweinfurt-Nord Kreisfreie Stadt Schweinfurt, (56 815) vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Abersfeld, Alten- münster, Ballingshausen, Birnfeld, Dittelbrunn, Ebertshausen, Forst, Fuchsstadt, Hambach, Hausen, Hesselbach, Holzhausen, Löffel- sterz, Mailes, Mainberg, Markt- steinach, Niederwerrn, Ober- lauringen, Pfändhausen, Poppen- hausen, Reichmannshausen, Schonungen, Stadtlauringen, Üchtelhausen, Waldsachsen, Wettringen, Wetzhausen, Zell (s. Stkrs. 610) (28 068)	84 883
610 Schweinfurt-Süd Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Abersfeld, Alten- münster, Ballingshausen, Birnfeld, Dittelbrunn, Ebertshausen, Forst, Fuchsstadt, Hambach, Hausen, Hesselbach, Holzhausen, Löffel- sterz, Mailes, Mainberg, Markt- steinach, Niederwerrn, Ober- lauringen, Pfändhausen, Poppen- hausen, Reichmannshausen, Schonungen, Stadtlauringen, Üchtel- hausen, Waldsachsen, Wettringen, Wetzhausen, Zell (s. Stkrs. 609)	69 955
611 Würzburg-Stadt Kreisfreie Stadt Würzburg	107 145
612 Würzburg-Land Landkreis Würzburg ohne die Gemeinden Acholshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhausen, Buch, Burgerroth, Eichelsee, Fricken- hausen a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Gnodstadt, Hopfer- stadt, Ochsenfurt, Oellingen, Osthausen, Riedenheim, Ritters- hausen, Röttingen, Sächsenheim, Sonderhofen, Stalldorf, Tauber- rettersheim, Wolkshausen (s. Stkrs. 605)	108 428
Wahlkreis Schwaben	
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 418 672
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	29
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	48 920
Zahl der Wahlkreissitze:	14
Zahl der Stimmkreise:	15
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	94 578
701 Augsburg-Stadt-Ost Stadtbezirke 1, 2, 4, 7—12, 24—31, Haunstetten	122 520
702 Augsburg-Stadt-West Stadtbezirke 3, 5, 6, 13—23, Berghheim, Göggingen, Inningen	114 733
703 Aichach Landkreis Aichach-Friedberg	81 964

	Einwohner
704 Augsburg-Land-Nord Vom Landkreis Augsburg die Ge- meinden Adelsried, Affaltern, Agawang, Allmannshofen, Alten- münster, Aystetten, Baar (Schwaben), Baiershofen, Batzenhofen, Biber- bach, Biburg, Blankenburg, Bonstetten, Dinkelscherben, Eden- bergen, Ehingen, Eisenbrechtshofen, Ellgau, Emersacker, Eppishofen, Feigenhofen, Fleinhausen, Gabelbach, Gabelbachergreut, Gablingen, Gersthofen, Grünenbaidt, Häder, Hegenbach, Heimpersdorf, Herets- ried, Hirblingen, Horgau, Kühlen- thal, Langenreichen, Langweid a. Lech, Lauterbrunn, Lindach, Lützelburg, Markt, Meitingen, Neukirchen, Neumünster, Neusäß, Nordendorf, Ortlfingen, Ottmars- hausen, Rettenbergen, Reutern, Rommelsried, Steinekirch, Streitheim, Täferlingen, Thier- haupten, Unterschöneberg, Vallried, Welden, Westendorf, Wörleschwang, Wollbach, Zusamzell, Zusmars- hausen (s. Stkrs. 705)	79 275
705 Augsburg-Land-Süd Vom Landkreis Augsburg die Ge- meinden Anhausen, Birkach, Bo- bingen, Breitenbronn, Deubach, Deuringen, Diedorf, Döpschhofen, Et- telried, Fischach, Gennach, Ges- sertshausen, Graben, Grimolds- ried, Großaitingen, Hiltenfingen, Kleinaitingen, Klimmach, Kloster- lechfeld, Königsbrunn, Konrads- hofen, Kreuzanger, Kutzenhausen, Langenneufnach, Langerringen, Leitershofen, Mickhausen, Mittel- neufnach, Mittelstetten, Münster, Oberrottmarshausen, Oberschöne- berg, Reichertshofen, Reinharts- hofen, Reitenbuch, Ried, Scherstet- ten, Schwabegg, Schwabmühlhau- sen, Schwabmünchen, Siegertsho- fen, Stadtbergen, Steppach b. Augs- burg, Traunried, Untermeitingen, Ustersbach, Waldberg, Walkerts- hofen, Wehringen, Willishausen (s. Stkrs. 704)	79 534
706 Dillingen Landkreis Dillingen a.d. Donau	78 125
707 Donau-Ries Landkreis Donau-Ries	117 440
708 Günzburg Landkreis Günzburg	100 918
709 Kaufbeuren Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, (40 879) vom Landkreis Ostallgäu die Ge- meinden Apfeltrang, Baisweil, Beck- stetten, Buchloe, Dillishausen, Dösingen, Eggenthal, Eurishofen, Frankenried, Germaringen, Groß- kitzighofen, Gutenberg, Irsee, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Kleinkitzighofen, Lamerdingen, Lauchdorf, Lengenfeld, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Ummenhofen, Waal, Waalhaupten, Weicht, Westendorf (s. Stkrs. 712), (28 636) vom Landkreis Unterallgäu die	

	Einwohner	Einwohner
Gemeinden Amberg, Anhofen, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Bronnen, Derndorf, Dirlawang, Dorschhausen, Eppishausen, Erisried, Ettringen, Eutenhausen, Hasberg, Haselbach, Hausen, Immelstetten, Irsingen, Kirchdorf, Kirchheim i. Schw., Köngetried, Markt Wald, Mattsies, Mindelau, Mindelheim, Mörgen, Mussenhausen, Nassenbeuren, Oberauerbach, Oberegg, Oberneufnach, Oberrammingen, Salgen, Saulengrain, Siebnach, Spöck, Stetten, Stockheim, Tiefenried, Türkheim, Tussenhausen, Unterauerbach, Unteregg, Oberrammingen, Warmisried, Wiedergeltingen, Zaisertshofen (s. Stkrs. 713)	(46 512)	116 027
710 Kempten		
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu),	(53 791)	
vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Mittelberg, Moosbach, Petersthal, Probstried, Schratzenbach, Sulzberg, Weitnau, Wiggensbach, Wildpoldsried (s. Stkrs. 715)	(39 176)	92 967
711 Lindau		
Landkreis Lindau (Bodensee), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinde Oberstauften (s. Stkrs. 715)	(64 788)	
	(5 657)	70 445
712 Marktoberdorf		
Landkreis Ostallgäu ohne die Gemeinden Apfeltrang, Baisweil, Beckstetten, Buchloe, Dillishausen, Dösingen, Eggenthal, Eurishofen, Frankenried, Germaringen, Großkitzighofen, Gutenberg, Irsee, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Kleinkitzighofen, Lamerdingen, Lauchdorf, Lengenfeld, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Ummerhofen, Waal, Waalhaupten, Weichf, Westendorf (s. Stkrs. 709)		75 845
713 Memmingen		
Kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreis Unterallgäu ohne die Gemeinden Amberg, Anhofen, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Bronnen, Derndorf, Dirlawang, Dorschhausen, Eppishausen, Erisried, Ettringen, Eutenhausen, Hasberg, Haselbach, Hausen, Immelstetten, Irsingen, Kirchdorf, Kirchheim i. Schw., Köngetried, Markt Wald, Mattsies, Mindelau, Mindelheim, Mörgen, Mussenhausen, Nassenbeuren, Oberauerbach, Oberegg, Oberneufnach, Oberrammingen, Salgen, Saulengrain, Siebnach, Spöck, Stetten, Stockheim, Tiefenried, Türkheim, Tussenhausen, Unterauerbach, Unteregg, Oberrammingen, Warmisried, Wiedergeltingen, Zaisertshofen (s. Stkrs. 709)	(33 425)	
	(65 219)	98 644
714 Neu-Ulm		
Landkreis Neu-Ulm		120 207

715 Sonthofen		
Landkreis Oberallgäu ohne die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Mittelberg, Moosbach, Oberstauften, Petersthal, Probstried, Schratzenbach, Sulzberg, Weitnau, Wiggensbach, Wildpoldsried (s. Stkrs. 710, 711)		70 028

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen

Vom 8. März 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 151) in der vom 1. August 1973 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz vom 25. November 1969 (GVBl S. 370),
- b) das Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254),
- c) das Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 417).

München, den 8. März 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber, Staatsminister

Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 8. März 1974

Art. 1

Umfang der Erstattung

(1) Den politischen Parteien wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahl gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen und nach dem endgültigen Wahlergebnis im Lande mindestens 1,25 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird mit einem Betrag von 2,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale). Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf die nach Absatz 1 bezugsberechtigten Parteien nach dem Verhältnis der erzielten Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

Art. 2

Erstattungsverfahren

(1) Die Parteien können die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten (Art. 1) nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich beantragen. Der Präsident des Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt. Abschlagszahlungen nach Art. 3 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

(3) Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Landtags die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für Wahlkampfkosten, die nach Art. 1 Abs. 1 erstattungsfähig sind, Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages aufgewendet wurden. Die Erklärung ist von zwei Mitgliedern der zur Vertretung der Partei berechtigten Organe abzugeben.

(4) Waren die tatsächlich entstandenen Wahlkampfkosten niedriger als der Erstattungsbetrag, so ist in der Erklärung ihre Höhe anzugeben. Der Erstattungsbetrag ist dann unter entsprechender Minderung neu festzusetzen. Die nach Satz 2 freiwerdenden Teilbeträge der Wahlkampfkostenpauschale sind nicht erneut aufzuteilen.

Art. 3

Abschlagszahlungen

(1) Parteien, die sich an der letzten vorausgegangenen Landtagswahl beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,25 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen im Lande erhalten haben, können Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag für die nächste Landtagswahl nach dem Verhältnis der erreichten gültigen Stimmen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahldauer des Landtags 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert der Wahlkampfkostenpauschale nicht übersteigen.

(2) Die jährlichen Abschlagszahlungen sind beim Präsidenten des Landtags jeweils schriftlich zu beantragen. Sie werden im zweiten und dritten Jahr der Wahldauer des Landtags in Vierteljahresraten jeweils zum Viertelsjahresende, im Wahljahr in einem Gesamtbetrag bis zum 31. März ausgezahlt.

(3) Vor einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) kann der Präsident des Landtags Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Wahlkampfkostenpauschale nicht übersteigen dürfen.

Art. 4

Erstattung von Kosten für die Landtagswahl 1966

Die Kosten des Wahlkampfes der Landtagswahl 1966 werden den Parteien nach Art. 1 und 2 mit der Maßgabe erstattet, daß die Wahlkampfkostenpauschale 50 vom Hundert des sich nach Art. 1 Abs. 2 ergebenden Betrages ausmacht. Die Frist des Art. 2 Abs. 1 beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 5

Organisierte Wählergruppen

Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind auch die organisierten Wählergruppen nach Art. 40 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1974 (GVBl S. 133).

Art. 6

Bereitstellung der Mittel

(1) Die nach Art. 1, 3 und 4 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Freistaates Bayern Einzelplan „Landtag und Senat“ auszubringen.

(2) Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft nur, ob der Präsident des Bayerischen Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

Art. 7*

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 151). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

Gesetz

über die Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft

Vom 8. April 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für Fachaufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwassernachrichten- und Lawinenwarndienstes wird ein Landesamt für Wasserwirtschaft errichtet. Dem Landesamt können auf diesen Gebieten auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Verordnung.

(2) Das Landesamt für Wasserwirtschaft ist dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet.

Art. 2

(1) Die Landesstelle für Gewässerkunde und das Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz werden in das Landesamt für Wasserwirtschaft eingegliedert.

(2) Andere Behörden und ihre Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 3

(1) Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I, Bayerische Besoldungsordnung B, werden gestrichen:

a) in Besoldungsgruppe B 2:

„Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde“,

b) in Besoldungsgruppe B 3:

„Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz“.

2. In Anlage I, Bayerische Besoldungsordnung B, werden eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe B 2:

„Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft“,

b) in Besoldungsgruppe B 4:

„Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft“.

(2) Die entsprechenden Planstellen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesamts für Wasserwirtschaft gelten gegen Wegfall der Planstellen für die Präsidenten der Landesstelle für Gewässerkunde und des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz als bewilligt.

Art. 4

Das Erste Gesetz zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 27. Juli 1953 (BayBS II S. 413) wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz“ ersetzt durch die Worte „des Landesamts für Wasserwirtschaft“.

Art. 5

Das Bayerische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

In Art. 67 Abs. 1 werden die Worte „von der Landesstelle für Gewässerkunde“ ersetzt durch die Worte „vom Landesamt für Wasserwirtschaft“.

Art. 6

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung, die Errichtung eines hydrotechnischen Bureaus betreffend vom 18. Juni 1898 (BayBS II S. 568),
 2. die Verordnung, das K. Wasserversorgungsbureau betreffend vom 21. Dezember 1908 (BayBS II S. 568),
 3. das Gesetz über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes vom 17. November 1956 (BayBS II S. 569).
- München, den 8. April 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Vom 8. April 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (BayBS I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bayerische Rettungsmedaille erhält, wer zur Abwendung von Lebensgefahr für Menschen oder zur Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr sein eigenes Leben einsetzt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Für eine Rettungstat außerhalb Bayerns kann die Bayerische Rettungsmedaille verliehen werden, wenn der Retter oder der Gerettete Deutscher mit Hauptwohnsitz in Bayern ist und der Retter keine staatliche Rettungsauszeichnung des Landes erhalten kann, in dem er die Rettungstat ausgeführt hat.“

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Die Bayerische Rettungsmedaille ist aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift ‚Freistaat Bayern‘, auf der Rückseite mit einem Lorbeerzweig die Worte ‚Für opferbereiten Einsatz des eigenen Lebens‘. Die Bayerische Rettungsmedaille wird am weiß-blauen Band getragen.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder ist sie trotz opferbereiten Einsatzes ohne Erfolg geblieben“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Art. 1 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.“

4. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt für die Gewährung einer staatlichen Auszeichnung nach diesem Gesetz ist die Regierung, in deren Bezirk die Rettungstat

ausgeführt wurde, für außerhalb Bayerns ausgeführte Rettungstaten die Bayerische Staatskanzlei.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 8. April 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz

über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 8. April 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörden zum Vollzug des Tierseuchenrechts sind
das Staatsministerium des Innern als oberste Landesbehörde,
die Regierungen,
die Kreisverwaltungsbehörden und
die Gemeinden.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im einzelnen zu bestimmen, welche Behörden zuständig sind. Es kann, wenn es aus fachlichen Gründen geboten ist, auch andere Behörden für zuständig erklären.

Art. 2

Veterinärämter

(1) Beim Vollzug des Tierseuchenrechts wirken als Fachbehörden die Staatlichen Veterinärämter mit. Die Veterinärämter sind Fachbehörden auch in den anderen Fällen, in denen Amtstierärzten oder Regierungsveterinärärzten der Kreise durch Gesetz Aufgaben zugewiesen sind.

(2) Auf Antrag einer kreisfreien Stadt kann das Staatsministerium des Innern dieser durch Rechtsverordnung die Aufgaben und Befugnisse des Staatlichen Veterinäramtes übertragen, wenn die Stadt ein Städtisches Veterinäramt eingerichtet und so ausgestattet hat, daß die zu übertragenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Insbesondere müssen der Leiter und der stellvertretende Leiter Beamte sein und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst mit Erfolg abgelegt haben. Weitere Tierärzte, die mit staatlichen Aufgaben betraut werden, müssen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst mit Erfolg abgelegt haben. Fällt eine Voraussetzung für die Übertragung nachträglich weg, ist die Übertragung zu widerrufen. Für die Amtshandlungen und Verrichtungen der Städtischen Veterinärämter im übertragenen Bereich gelten die staatlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(3) Beamtete Tierärzte im Sinne des Tierseuchenrechts und anderer Rechtsvorschriften sind die Tierärzte der Veterinärämter; das gilt nicht, wenn in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Staatlichen Veterinärämter sind den Regierungen nachgeordnet. Werden die Aufgaben und Befugnisse von einem Städtischen Veterinäramt wahrgenommen, so ist die Regierung Fachaufsichtsbehörde.

Art. 3

Mitwirkung der Gemeinden und der Träger
öffentlicher Schlachthöfe

(1) Die Gemeinden wirken bei der Überwachung und beim Vollzug der angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen mit. Ihnen obliegen insbesondere die ortsübliche Bekanntgabe von Anordnungen und die Beschaffung und Anbringung von Tafeln, durch die auf Gebote und Verbote hingewiesen wird.

(2) Die Gemeinden erheben die Beiträge zur Tierseuchenkasse (Art. 5). Sie fertigen nach näherer Weisung Beitragslisten. Die Gemeinden erhalten eine Vergütung von 3 v. H. des Beitragsaufkommens.

(3) Die Träger öffentlicher Schlachthöfe sind verpflichtet, auf Ersuchen einer Kreisverwaltungsbehörde Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen im Schlachthof mit Blutentzug zu töten, soweit die Tötung auf Grund des Tierseuchenrechts angeordnet ist.

Art. 4

Entschädigungen für Tierverluste

(1) Die nach dem Viehseuchengesetz zu leistenden Entschädigungen für Tierverluste werden vom Staat gewährt.

(2) Die Höhe der nach Absatz 1 zu leistenden Entschädigung ist von einem beamteten Tierarzt zu schätzen. Wird die Schätzung vom Tierbesitzer nicht anerkannt oder erscheint es sachgerecht, ist zwei vom Bayerischen Bauernverband bestellten Gutachtern Gelegenheit zu geben, sich zu der Schätzung gutachtlich zu äußern. Die vom Bayerischen Bauernverband bestellten Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung festsetzt. Die Vergütung ist von demjenigen zu tragen, der die Entschädigung für den Tierverlust zu leisten hat.

Art. 5

Tierseuchenkasse

(1) Bei der Bayerischen Versicherungskammer besteht die Bayerische Tierseuchenkasse. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe,

1. die gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste und freiwillige staatliche Leistungen im Auftrag des Staates auszubezahlen;
2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tierseuchenrecht nicht vom Staat zu tragen ist;
3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen;
4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen;
5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren;
6. die Höhe der Beiträge festzusetzen, die auf Grund des Tierseuchenrechts von den Tierbesitzern zu entrichten sind. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß angemessene Rücklagen gebildet werden können.

(3) Von den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen ersetzt der Staat der Tierseuchenkasse die Hälfte, soweit für die Tiere Beiträge erhoben werden, im übrigen die ganze Entschädigung.

(4) Art. 2, 3, 4 Abs. 1 und 5, ferner Art. 6 bis 9 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), sind entsprechend mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Landesausschuß besteht aus

- a) je einem beitragspflichtigen Landwirt aus jedem Regierungsbezirk nach Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes,

- b) einem Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes nach dessen Vorschlag,
 - c) einem Vertreter des Hauptverbandes für tierische Veredelungswirtschaft in Bayern e. V. nach dessen Vorschlag,
 - d) zwei Tierärzten nach Vorschlag der Bayerischen Landestierärztekammer; ein Tierarzt muß beamteter Tierarzt sein,
 - e) zwei vom Staatsministerium des Innern bestimmten, in der Bekämpfung von Tierseuchen erfahrenen Beamten,
 - f) einem Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
2. Für jedes Mitglied des Landesausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen.
3. Der Landesausschuß regelt die eigenen Angelegenheiten der Anstalt durch Satzung; er beschließt insbesondere über die Höhe der Beiträge, den Haushaltsplan, die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie über die Dauer der Mitgliedschaft im Landesausschuß. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Zu den Sitzungen des Landesausschusses ist auch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

Art. 6

Beiträge für andere Tiere

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung die Erhebung von Beiträgen auch für andere als die in § 71 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes genannten Tiere anzuordnen, wenn das erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei diesen Tieren zu fördern.

Art. 7

Kosten

Für die Ermittlung von Seuchen, für die Anordnung von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen und für das Verfahren über die Gewährung von Entschädigungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Art. 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschriften

(1) In Kraft treten

1. am 9. August 1973 Art. 4 und 5 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 3,
2. am 1. Januar 1975 Art. 5 Abs. 4 Nrn. 1 und 2,
3. am 1. April 1974 die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Außer Kraft treten

1. am 8. August 1973
 - a) § 1 der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1967 (GVBl S. 387),
 - b) § 2 der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1967 (GVBl S. 387),
2. am 31. März 1974
 - a) die Verordnung, die Tierärzte betreffend vom 21. Dezember 1908 (BayBS II S. 148),
 - b) das Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 13. August 1910 (BayBS II S. 151),
 - c) die Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152),

- d) die übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1967 (GVBl S. 387),
- e) die übrigen Bestimmungen der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1967 (GVBl S. 387); ausgenommen § 3 Abs. II der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage zur Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse),
- f) die Verordnung über die Änderung der Amtsbezeichnung der beamteten Tierärzte vom 13. Oktober 1939 (BayBS II S. 150),

3. am 31. Dezember 1974

§ 3 Abs. II der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage zur Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse).

(3) Soweit nach bisherigem Recht staatliche Aufgaben kreisfreien Städten übertragen sind, gilt dies als Übertragung im Sinne des Art. 2 Abs. 2.

(4) Bis zum Erlaß der Geschäftsordnung und der Satzungen nach Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage zur Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse) entsprechend weiter.

München, den 8. April 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Vom 8. April 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die ehrenamtlichen Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen werden aufgrund von Vorschlagslisten für die Amtsgerichte und die Oberlandesgerichte von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, für das Bayerische Oberste Landesgericht vom Präsidenten dieses Gerichts berufen.

(2) Die Präsidenten bestimmen für die Gerichte ihres Geschäftsbereichs die erforderliche Zahl der ehrenamtlichen Richter.

Art. 2

Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter werden von den für den Sitz des jeweiligen Gerichts zuständigen Regierungen im Benehmen mit dem Bayerischen Bauernverband aufgestellt. Sie sind den in Art. 1 bezeichneten Präsidenten jeweils für ihren Geschäftsbereich mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter für jedes Gericht getrennt vorzulegen.

Art. 3

(1) Als ehrenamtliche Richter sind nur Personen vorzuschlagen, die die Landwirtschaft in dem Gerichtsbezirk selbständig im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt und inzwischen nicht endgültig einen anderen Hauptberuf ergriffen haben, die Deutsche sind und bei denen ein Minderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht vor-

liegt. Unter ihnen sollen sich in angemessener Zahl Pächter und mindestens eine Person aus dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes befinden.

(2) Die Zahl der vorgeschlagenen Personen soll das Eineinhalbfache der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter sollen jeweils nur für ein Gericht vorgeschlagen werden.

Art. 4

Für jeden Vorgeschlagenen sind anzugeben:

1. Name und Vorname,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum und Geburtsort,
4. Dauer des Wohnsitzes im Gerichtsbezirk,
5. Stellung im Beruf, insbesondere ob und wieviel Land er als selbstwirtschaftender Eigentümer, als Verpächter oder als Pächter besitzt oder zuletzt besessen hat,
6. ob er dem Personenkreis des § 35 des Bundesvertriebenengesetzes angehört,
7. ob und für welches Gericht er bereits früher als ehrenamtlicher Richter im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen berufen oder vorgeschlagen war.

Art. 5

Läßt sich für ein Gericht aus den vorgeschlagenen Personen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern nicht berufen, so fordern die in Art. 1 bezeichneten Präsidenten eine Ergänzungsliste an. Sie bestimmen dabei, wie viele Personen vorzuschlagen sind und wie viele von ihnen einer der in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personengruppen angehören sollen. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für die Ergänzungsliste entsprechend.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 8. April 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Aufhebung des Forstamtes Gessertshausen und Errichtung des Forstamtes Schwabmünchen)

Vom 20. Februar 1974

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. B wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden Nummern 6 bis 13.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 14 eingefügt: „14. Schwabmünchen“

2. In der Anlage wird die Überschrift „Forstamt Gersertshausen“ gestrichen und der Amtsbereich dieses Forstamtes unter der Überschrift „Forstamt Schwabmünchen“ nach dem Amtsbereich des Forstamtes Ottobeuren eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

München, den 20. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Auf-
stellung des Verzeichnisses der Gewässer
zweiter Ordnung**

Vom 8. März 1974

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung vom 24. November 1970 (GVBl S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 25 wird folgende neue Nummer 25 a eingefügt:

„25 a | Lauterach | Oberpfalz | Einmündung des Mühlhausener Baches | Mündung in die Vils“.

- b) In der Nummer 28 werden nach dem Wort „Oberbayern“ die Worte „und Schwaben“ angefügt.

- c) In der Nummer 32 wird das Wort „Mittelfranken“ durch das Wort „Oberbayern“ ersetzt.

- d) In der Nummer 40 wird das Wort „Niederbayern“ durch das Wort „Oberpfalz“ ersetzt.

2. § 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 werden vor dem Wort „Unterfranken“ die Worte „Oberfranken und“ eingefügt.

- b) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2 a eingefügt:

„2 a | Billbach | Unterfranken | Zusammenfluß des Morsbaches und des Saubaches | Mündung in die Mud“.

- c) Nach der Nummer 5 wird folgende neue Nummer 5 a eingefügt:

„5 a | Gersprenz | Unterfranken | Landesgrenze bei Stockstadt a. Main | Mündung in den Main“.

- d) Nach der Nummer 9 wird folgende neue Nummer 9 a eingefügt:

„9 a | Mömling (Mümling) | Unterfranken | Landesgrenze bei Hainstadt | Mündung in den Main“.

- e) In der Nummer 11 wird das Wort „Regierungsbezirksgrenze“ ersetzt durch die Worte „Gemeindegrenze Hartenstein / Neuhaus a. d. Pegnitz“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

München, den 8. März 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merck, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,-. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90,
darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-
Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs.
3 UStG 1967).